

04.06.2007

GZ: BA 17 - K 2413 1/2006 (Bitte stets angeben)

Merkblatt zur Anzeige der Anwendung des Standardansatzes für das operationelle Risiko sowie zur Beantragung der Zustimmung zur Nutzung eines alternativen Indikators

1 Einleitung

Institute, Instituts- oder Finanzholdinggruppen¹ im Sinne der §§ 1 Abs. 1b, 10 a Abs. 2 und 3 KWG² dürfen bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko einen Standardansatz (STA) anwenden, nachdem sie dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank angezeigt haben.

Der Alternative Standardansatz (ASA) ist eine spezielle Ausprägung des STA, bei dem für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung in den Geschäftsfeldern Privat- und Firmenkundengeschäft ein alternativer Indikator herangezogen wird. Die Anwendung des alternativen Indikators ist an besondere Kriterien gebunden und bedarf der Zustimmung der BaFin. Im Übrigen sind die Regelungen zum STA anzuwenden.

Dieses Merkblatt gibt interessierten Instituten Hinweise zum Anzeige- und Antragsverfahren.

2 Grundlagen

Institute können seit 01.01.2007 einen STA statt eines Basisindikatoransatzes (BIA) für die Berechnung ihres Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko verwenden. Die Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) ist erst ab dem 01.01.2008 möglich.³

Die Anforderungen, die für die Anwendung des STA erfüllt sein müssen, werden durch die EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EWG

¹ Im Folgenden wird nur noch von Instituten gesprochen. Die Regelungen gelten sinngemäß ebenso für Instituts- oder Finanzholdinggruppen, soweit für diese nicht gesonderte Regelungen ausdrücklich getroffen werden.

² Vgl. auch §§ 2 und 3 SolvV.

³ Bis zum 31.12.2007 kann der Grundsatz I genutzt werden. Verwendet ein Institut 2007 für das Kreditrisiko teilweise einen IRBA oder Kreditrisikostandardansatz, ist eine anteilige Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko zu berechnen (§ 339 Abs. 10 S. 1 Nr. 3 SolvV).

Seite 2 | 5

vorgegeben und wurden in Teil 3 Kapitel 3 der SolvV sowie dem Kreditwesengesetz in nationales Recht umgesetzt.

Der STA kann grundsätzlich nur für das Institut als Ganzes angewendet werden. Eine teilweise Anwendung mit dem BIA ist in der Regel nicht vorgesehen und nach § 277 SolvV nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die BaFin vorübergehend zulässig. Gegebenenfalls sind die zwingenden Gründe hierfür darzustellen und ist ein Zeitplan beizufügen, aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt der STA vollständig umgesetzt sein wird.

Eine teilweise Anwendung⁴ des STA mit einem fortgeschrittenen Messansatz (AMA) ist ab dem 01.01.2008 zulässig. Hierfür ist die Einreichung eines Antrages auf Zulassung eines AMA ausreichend. Ein Merkblatt zur AMA-Zulassung ist auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank verfügbar.⁵ Eine gesonderte Anzeige zur Nutzung des STA ist jedoch immer dann erforderlich, wenn dieser zeitlich vor dem AMA angewendet werden soll und erst später eine teilweise Anwendung mit dem AMA angestrebt wird.

Für die teilweise Anwendung des AMA mit dem ASA bedarf es eines zusätzlichen Antrages auf Zustimmung zur Verwendung eines alternativen Indikators.

Ein Institut, welches den STA für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko verwendet, kann nicht ohne Zustimmung der BaFin zum BIA wechseln. Die Zustimmung ist unter Angabe der Gründe für den beabsichtigten Wechsel zu beantragen.

3 Anzeige zur beabsichtigten Verwendung des STA

Beabsichtigt ein Institut einen STA zur Bestimmung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko zu nutzen, hat es dies der BaFin (in einfacher Ausfertigung) und der Deutschen Bundesbank (zweifach) schriftlich in deutscher Sprache und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Anwendung anzuzeigen. Anzeigen für die beabsichtigte Nutzung des STA in Instituts- oder Finanzholdinggruppen sind vom übergeordneten in Deutschland ansässigen Institut einzureichen.

⁴ Vgl. § 293 SolvV

⁵ „Merkblatt zur Zulassung eines fortgeschrittenen Messansatzes für operationelles Risiko“ (http://www.bafin.de/industrie_ama/merkblatt.pdf); http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_zulassungama.php)

Seite 3 | 5

Mit der Anzeige ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen, dass das Institut die für die Anwendung des STA qualifizierenden Anforderungen nach §§ 275, 276 SolvV erfüllt und diesbezüglich eine institutsinterne Überprüfung vorgenommen hat.

Die institutsinterne Überprüfung ist von einer unabhängigen Stelle durchzuführen, wobei sich das Institut auch interner Revisoren oder externer Prüfer bedienen kann. Auf bereits vorliegende aktuelle Prüfungsergebnisse kann zurückgegriffen werden.

Eine Dokumentation der institutsinternen Überprüfung und deren Ergebnis sind im Institut gemäß § 272 Abs. 2 Satz 2 vorzuhalten. Aus der Dokumentation muss insbesondere die Erfüllung der einzelnen Anforderungen hervorgehen. Für die institutsinterne Überprüfung und deren Dokumentation können sich Institute an dem auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank verfügbaren Fragenkatalog⁶ orientieren. Bei der Beurteilung, ob ein angemessenes Risikomanagement vorhanden und die Anforderungen an einen STA erfüllt sind, sind die Größe und Komplexität des Instituts zu berücksichtigen.

Sofern ein nachgeordnetes Institut einen STA für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages nutzen möchte, ist dies auch dann durch das nachgeordnete Institut anzuzeigen, wenn das übergeordnete Institut für die Ermittlung des Anrechnungsbetrags der Gruppe eine entsprechende Anzeige bereits vorgenommen hat. Die institutsinterne Überprüfung muss in diesem Fall nicht durch die Tochter selbst veranlasst werden, sondern kann z.B. durch die interne Revision des übergeordneten Instituts im Zusammenhang mit der Überprüfung des STA in der Gruppe erfolgen. Die im nachgeordneten Institut vorzuhaltende Dokumentation kann insofern auch auf die diesbezügliche Dokumentation des übergeordneten Instituts verweisen.

Die Anzeige muss neben der Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind, folgende weitere Angaben enthalten:

- den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung,
- den etwaigen Hinweis, dass ein Antrag auf Nutzung eines alternativen Indikators bereits gestellt (und ggf. genehmigt) wurde oder gestellt wird,
- zuständige Ansprechpartner und Vertreter,

⁶ Dieser Fragenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; maßgeblich sind die Anforderungen der SolvV.

Seite 4 | 5

- bei Institutsgruppen oder Finanzholdinggruppen: die einzubeziehenden nachgeordneten Institute und den von diesen verwendeten Ansatz. Sofern diese im Ausland ansässig sind, sind in der Anzeige das Sitzland der einzelnen nachgeordneten Institute und die dort zuständige Aufsichtsbehörde zu benennen.

4 Antrag auf Zustimmung zur Nutzung eines alternativen Indikators (ASA)

Für die Berechnung der Anrechnungsbeträge in den regulatorischen Geschäftsfeldern Firmenkundengeschäft und Privatkundengeschäft kann ein Institut gemäß § 274 SolvV auf Antrag und nach vorheriger Zustimmung der BaFin anstelle des relevanten Indikators einen alternativen Indikator nutzen. Im Übrigen sind die Anforderungen an das Verfahren für den STA gemäß Abschnitt 3 dieses Merkblattes einzuhalten.

Das Institut hat mit dem Antrag nachzuweisen, dass es folgende Kriterien erfüllt:

1. Der überwiegende Teil der Geschäfte ist dem Privatkundengeschäft und/oder dem Firmenkundengeschäft zuzuordnen.
2. Mindestens 90 Prozent des relevanten Indikators stammen aus diesen regulatorischen Geschäftsfeldern.
3. Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit im Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft besteht aus Krediten mit einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit.
4. Der alternative Indikator ist besser geeignet als der relevante Indikator, um die operationellen Risiken zu beurteilen.

Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache bei der BaFin (in einfacher Ausfertigung) und der Bundesbank (zweifach) einzureichen und muss folgende weitere Angaben enthalten:

- den angestrebten Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung,
- den zuständigen Ansprechpartner und Vertreter.

Die an einem ASA interessierten Institute werden gebeten, ihren Antrag rechtzeitig vor beabsichtigter Verwendung zu stellen. Die Zustimmung zur Verwendung eines alternativen Indikators wird dem Institut in Form



Seite 5 | 5

eines Bescheides mitgeteilt und kann gegebenenfalls mit Auflagen verbunden werden.